

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossen:

Artikel I

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Ordnungsausschuss
 - den Betriebsausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - den **Bildungs-**, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

2. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Der **Bildungs-**, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss besteht aus 9 Stadträten, von denen einer den Vorsitz ausübt. Der Stadtrat kann gemäß § 49 Abs.3 KVG LSA in diesen Ausschuss 4 sachkundige Einwohner, widerruflich als Mitglied mit beratender Stimme, berufen. Die Berufung erfolgt nach § 47 Abs. 1 KVG LSA und wird durch Abstimmung im Stadtrat festgestellt. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

Artikel II

§ 18

Inkrafttreten

erhält folgende neue Fassung:

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 19.06.2025

André Saage
Bürgermeister

